

Kriterien für die Zuweisung der Ausbildungsplätze

I. Geändertes Einstellungsverfahren

Angesichts der kontinuierlich steigenden Bewerberzahlen plant das Oberlandesgericht München im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und den beiden anderen bayerischen Oberlandesgerichten, das Einstellungsverfahren für den Einstellungstermin 2025H zu ändern.

Künftig wird das Oberlandesgericht München im Falle ausgelasteter Ausbildungskapazitäten Bewerber an den Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg oder Nürnberg zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes abgeben, § 46 Abs. 4 Satz 3 JAPO. Bei der Verteilung der Ausbildungsplätze wird grundsätzlich gemäß § 46 Abs. 4 Satz 4 JAPO berücksichtigt, ob Bewerber durch längeren Familienwohnsitz oder sonstige engere Beziehungen mit dem Ausbildungsort verbunden sind (Auswahl nach sozialen Kriterien). Entscheidend ist daher insbesondere die Wohnzeit eines Bewerbers im Bezirk des Oberlandesgerichts München.

Beispiel:

Ein Bewerber, der stets im Bezirk des Oberlandesgerichts München gewohnt hat, wird aller Voraussicht nach keinem anderen Oberlandesgericht zugeteilt, während für einen Bewerber ohne Wohnzeit im Bezirk eine Abgabe in Betracht kommt.

II. Verteilungsverfahren

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten werden die Ausbildungsplätze **weiterhin** grundsätzlich in folgender Reihenfolge an die beim Oberlandesgericht München **verbliebenen** Bewerber vergeben:

- die leibliche Kinder zu betreuen haben,
- die **am Einstellungstag ein Jahr** verheiratet sind **und** einen mindestens einjährigen **Ehewohnsitz** (d. h. mindestens seit 01.10.2024 verheiratet sind) **am** gewünschten **Ausbildungsort** haben,
- die an einer schweren Erkrankung oder Behinderung (§ 2 Abs. 2 und 3 SGB IX) leiden,
- die anhand eines **Vertrages** - eine **Bestätigung reicht nicht** -, Laufzeit **ein Jahr** ab Beginn des Referendariats (01.10.2025 bis 30.09.2026); mindestens 10 Wochenstunden, bis zum Bewerbungsfristende **belegen** können, dass sie in den **Ausbildungsbetrieb** einer Universität (Korrekturassistenten reicht nicht aus) am gewünschten Ausbildungsort als wissenschaftliche Hilfskraft integriert sind,
- die am Bewerbungstichtag noch ledig sind und auf die nicht eine der oben genannten Kriterien zutreffen, wobei für diese untereinander die Dauer der Wohnzeiten am gewünschten Ausbildungsort maßgebend sind.